

***Modell zur Umsetzung von EEGe. Teilvorhaben: Analyse  
und Szenarien, Modellentwicklung***

***FKZ 03EI5246A***

***AP 3 Mögliche Optionen für die Anpassung des regulato-  
rischen Rahmens und für Tarif-, Versorgungs- und Be-  
treibermodelle***

Fördermittelgeber\*in:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Fördermittelnehmer\*in:

IZES gGmbH

Institut für ZukunftsEnergie- und Stoffstromsysteme

Projektleitung:

Barbara Dröschel

Altenkesseler Str. 17

66115 Saarbrücken

Tel.: +49-(0)681-844 972-0

Fax: +49-(0)681-7617999

Email: droeschel@izes.de

Autorinn\*en: Barbara Dröschel, unter Mitarbeit von Juri Horst, IZES

Unterstützt durch: Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz, Berlin

Saarbrücken, den 08.02.2024, V1

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## Inhalt

Abbildungen.....	III
Tabellen.....	IV
1 Anmerkung zum vorliegenden Dokument .....	5
2 Was sind Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften?.....	6
3 Hemmnisse bei der Umsetzung von EEGe .....	7
4 Optionen für Betreibermodelle .....	9
4.1 EEGe wird über einen geographischen Raum definiert .....	9
4.2 EEGe wird über Netzebenen definiert .....	11
4.3 Das Beispiel Österreich .....	13
5 Elemente für die Entwicklung von Tarifmodellen.....	15
5.1 Rück- und Ausblick: Entwicklung der Strompreise.....	15
5.2 Reduktion von Netzentgelten aufgrund von Flexibilität auf der Verbraucherseite .....	16
5.3 Dynamische Tarife.....	19
5.4 Regionalen Strommarkt fördern.....	20
5.5 Zuschlag auf selbst erzeugten / verbrauchten Strom an die EEGe .	21

---

## Abbildungen

Abbildung 1: Die Verwendungsregion nach dem Regionalnachweisregister,  
Quelle: UBA..... 10

Abbildung 2: EEGe nach Netzebenenmodell am Beispiel Österreichs, Quelle:  
Österreichische Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften  
..... 11

Abbildung 3: Schema des Datenaustauschs zwischen EEGe und Netzbetreiber  
..... 13

---

## Tabellen

Tabelle 1: Entwicklung des Mieterstromzuschlags seit 2017 (in Cent/kWh)..... 21

## 1 Anmerkung zum vorliegenden Dokument

Diese Kurzanalyse wurde im Rahmen des o.g. Projekts erstellt, um die derzeitigen Hemmnisse, auf die das Modell der EE-Gemeinschaft trifft, darzustellen. Daraus wurden Optionen entwickelt, um den aktuellen regulatorischen Rahmen besser an die Bedürfnisse von EE-Gemeinschaften anzupassen. Die Thematik der EE-Gemeinschaft und der sog. Vor-Ort-Versorgung allgemein als dezentrale Optionen für gemeinschaftliche Stromerzeugung und -verbrauch ist in der aktuellen Energiediskussion sehr präsent. Auch unter dem Aspekt, möglichst viel erneuerbare Energie vor allem in die Verteilnetze zu integrieren.<sup>1</sup> Entsprechende Rahmensetzungen können sich also im Laufe der Projektbearbeitung ändern, und wir versuchen, zumindest einige von ihnen in dieses Papier aufzunehmen und zu diskutieren. Deshalb sehen wir diese Kurzanalyse als eine Art „Living Document“ an, das während unserer Projektlaufzeit sicher mehrmals ergänzt und angepasst werden wird.

---

<sup>1</sup> S. dazu z.B. die Stellungnahme und das Policy Paper von bne und Energy Brainpool: <https://www.bne-online.de/de/news/detail/bne-pressemitteilung-vor-ort-versorgung-hilft-mit-netzlimits-umzugehen/> Abruf 5.2.24

## 2 Was sind Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften?

Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (im folgenden EEGe) wurde mit der europäischen Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien eingeführt. Sie soll nicht vorrangig auf finanziellen Gewinn ausgerichtet sein, sondern ihren Mitgliedern „ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile [zu] bringen“ (Art. 2, Nr. 16). Die Richtlinie war bis Ende Juni 2021 durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Im Unterschied zu bereits existierenden Bürgerenergiegesellschaften, sollen die Mitglieder einer EEGe Strom aus gemeinschaftlich betriebenen Erneuerbaren-Energie-Anlagen (z.B. PV-Anlagen) über das öffentliche Netz untereinander teilen, ihn speichern und auch damit handeln dürfen. Dabei sollen sie sich angemessen an den Systemkosten beteiligen, aber nicht unter „ungerechtfertigten oder diskriminierenden Bedingungen“ leiden. Außerdem sollen sie auch einkommensschwachen und bedürftigen Haushalten offen stehen (RED II Art. 22).

Üblicherweise werden Bürgerenergiegesellschaften als Anlagen-Investment gegründet. Ziel ist dabei die Generierung einer interessanten Verzinsung durch Erzeugung und Einspeisung von EEG-Strom in das öffentliche Netz. Die Mitglieder bringen sich allerdings oftmals auch ehrenamtlich ein, bspw. mit niederschweligen Wartungsarbeiten, der Betriebsführung oder der Verwaltung der Gemeinschaft.

Im Unterschied dazu dienen EEGe der Eigenversorgung. Gemäß aktuellem Recht wären sie aufgrund der Nutzung öffentlicher Infrastrukturen Energieversorgungsunternehmen mit allen Rechten und Pflichten gleichzusetzen, d.h. sie sind verpflichtet auf den von ihnen erzeugten und verbrauchten Strom Abgaben, Umlagen und Steuern zu entrichten und können diese dann im Rahmen der Stromlieferung an ihre Mitglieder weitergeben. Dem Gesetzgeber steht allerdings offen, den von ihnen selbst erzeugten und verbrauchten Strom von bestimmten Abgaben und Umlagen teilweise oder ganz zu befreien, weil EEGe z.B. die Verteilnetze durch netzdienliche Flexibilität entlasten. In Österreich z.B., wo es nach Aussage der Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften<sup>2</sup> bereits rund 500 EEGe gibt, sind diese je nach Netzebene, an die sie angeschlossen sind, teilweise von Netzentgelten befreit. Außerdem kann jedes Mitglied einer EEGe bei seinem vorherigen Stromlieferanten bleiben, der es bei Unterdeckung mit Strom aus den Gemeinschaftsanlagen mit Reststrom versorgt.

---

<sup>2</sup> <https://energiegemeinschaften.gv.at/>

### 3 Hemmnisse bei der Umsetzung von EEGe

In Deutschland wurde die EEGe mit dem novellierten EEG 2023 über die Bürgerenergiegemeinschaft etabliert. In der Begründung zum EEG 2023 heißt es, dass mit der Ergänzung und Anpassung der Definition der Bürgerenergiegesellschaft in § 3, Nr. 15 und § 22b EEG 2023 die RED II hinsichtlich der dort definierten Erneuerbaren Energie-Gemeinschaft umgesetzt und „operabel“ wird.<sup>3</sup>

Tatsächlich wurden mit dem neuen EEG 2023 wichtige Erleichterungen für Bürgerenergieprojekte in das deutsche Energierecht aufgenommen. So sind diese bis zu einer Leistung von 6 MW für Solaranlagen und 18 MW für Windenergieanlagen an Land von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgenommen. Dies gilt jedoch nur für Bürgerenergiegesellschaften, die in den vorangegangenen drei Jahren keine Windenergie- oder PV-Anlagen in Betrieb genommen haben (EEG 2023 § 22b).

Auch der geographische Raum für Bürgerenergiegesellschaften wurde klar definiert: Mindestens 75 % der Stimmrechte einer solchen Gemeinschaft müssen bei natürlichen Personen liegen, die in einem oder mehreren Postleitzahlengebieten ihren Wohnsitz haben, die sich auf einen Umkreis von 50 km um ihre geplante(n) Anlage(n) erstrecken. Diese natürlichen Personen müssen dann auch die Möglichkeit einer tatsächlichen Einflussnahme auf die Gesellschaft haben (EEG 2023 § 3 Nr. 15b). Auch muss eine Bürgerenergiegemeinschaft aus mindestens 50 natürlichen, stimmberechtigten Personen bestehen (EEG 2023 §3 Nr. 15a). Die 50 Personen-Regelung kann nach unserer Einschätzung z.B. in kleineren Quartieren ein Hindernis für die Gründung einer EE-Gemeinschaft darstellen. Deren Anwendung auf EE-Gemeinschaften sollte daher nochmals geprüft werden.

Das sogenannte Energieteilen (Energy Sharing) und der gemeinschaftliche Eigenverbrauch über das öffentliche Stromnetz im Sinne der RED II ist jedoch auch nach dem EEG 2023 für Bürgerenergiegesellschaften nicht in vollem Umfang möglich beziehungsweise nicht mit Privilegierungen oder Förderungen verbunden.

Denn EEGe, die ihre Mitglieder mit selbst erzeugtem Strom versorgen wollen, müssen nach wie vor Energieversorger mit allen hieran geknüpften Anforderungen werden, z.B. bezüglich der bilanziellen Lieferung des selbst erzeugten Stroms, der Beschaffung von Reststrommengen und des Bilanzkreismanagements. Aber auch dann würden sich für ihre Mitglieder keine anderen Vorteile ergeben, als durch eine Strombelieferung von jedem beliebigen Lieferanten: Die Steuer- und Abgabenlast auf den Strom aus den eigenen Anlagen der EEGe bliebe nach aktuell geltendem Recht die gleiche. Somit könnten deren Mitglieder also keine Reduktion der Netzentgelte auf den selbst erzeugten und verbrauchten Strom erhalten wie dies z.B. in Österreich möglich ist.

---

<sup>3</sup> S. [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/04\\_EEG\\_2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/04_EEG_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=8), S. 169, 170, 196

Auch eine Besserstellung wie für die Bezieher\*innen von Mieterstrom ist mit der Mitgliedschaft in einer Bürgerenergiegesellschaft derzeit rechtlich nicht vorgesehen. Beim vor Ort erzeugten Mieterstrom fallen z.B. Netzentgelte, netzseitige Umlagen (z.B. die KWK-Umlage) sowie die Konzessionsabgabe mangels Netznutzung nicht an. Von der Stromsteuer ist die Mieterbelieferung oftmals befreit. Außerdem darf der Strompreis für Mieterstrom und den Reststrombezug aus dem Netz 90 % des Grundversorgertarifs im Netzgebiet nicht überschreiten.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> S. dazu Bundesnetzagentur, Mieterstrom: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Vertragsarten/Mieterstrom/start.html> und <https://www.solarserver.de/wissen/basiswissen/mieterstrom/> Abruf 6.6.23 und Kap. 5.5

## 4 Optionen für Betreibermodelle

Lt. Definition der RED II handelt es sich bei der EEGe um eine Rechtsperson, die natürliche Personen, lokale Behörden, Gemeinden und KMU um erneuerbare Energie-Projekte versammelt, die sie in ihrem näheren Umfeld betreibt (RED II, Art. 2 Nr. 16). Damit werden dezentrale Energieerzeugungsanlagen in bürgerschaftlich organisierten Gemeinschaften adressiert, die im Nahbereich ihrer Anlagen angesiedelt sind. Letzterer ist in der RED II nicht näher definiert. Somit ist es den Mitgliedstaaten überlassen, diesen zu definieren. Ausdrücklich wird hingegen darauf verwiesen, dass eine Zusammenarbeit zwischen Verteilnetzbetreiber und EEGe zu etablieren ist, „um Energieübertragungen innerhalb von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu erleichtern“ (RED II, Art. 22 Abs. 4 c).

Die Aufgabe einer EEGe besteht wie oben ausgeführt, nicht vorrangig in der Gewinnerzielung. Vielmehr können mit ihr Ziele wie die Beteiligung einkommensschwacher Haushalte an der Energiewende oder auch Beiträge zum Klimaschutz durch die gemeinschaftliche Erzeugung von Strom aus EE-Anlagen verbunden sein. Letzteres kann auch zur Akzeptanzsteigerung solcher Anlagen beitragen, was in Österreich lt. Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften definitiv der Fall ist, seit die EEGe dort 2021 eingeführt wurde. Ferner werden innerhalb einer EEGe Anreize geschaffen, Strom zu nutzen, wenn dieser in großen Mengen von den Gemeinschaftsanlagen bereitgestellt und möglichst zeitgleich verbraucht wird. Dies kann durch einen günstigen Preis für den selbst erzeugten Strom erreicht werden. So können Anreize für lokale Flexibilität entstehen und - im passenden regulatorischen Rahmen - zur Verringerung von Netzausbaumaßnahmen beitragen.

### 4.1 EEGe wird über einen geographischen Raum definiert

Nach EEG 2023 ist dieser wie oben gezeigt auf einen Umkreis von 50 km um die Anlage/n einer Bürgerenergiegesellschaft begrenzt (Regionenmodell). Dieses Modell, jedoch unter Nutzung des öffentlichen Netzes und damit unter Ermöglichung des Stromteilens und der kollektiven Eigenversorgung auch über Grundstücksgrenzen hinweg, favorisieren das Bündnis Bürgerenergie (BBEn), der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V (BEE) und andere.<sup>5</sup> Als Begründung einer solchen Regelung werden § 3 Nr. 15b und § 79a Abs. 6 EEG 2023 angeführt.

---

<sup>5</sup> S. dazu Eckpunkte eines Energy Sharing Modells. Positionspapier, 2023: [https://www.bee-ev.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Meldungen/Positionspapiere/2023/20230417\\_BEE\\_Positionspapier\\_Energy\\_Sharing\\_Model.pdf](https://www.bee-ev.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Meldungen/Positionspapiere/2023/20230417_BEE_Positionspapier_Energy_Sharing_Model.pdf) Abruf 2.6.23

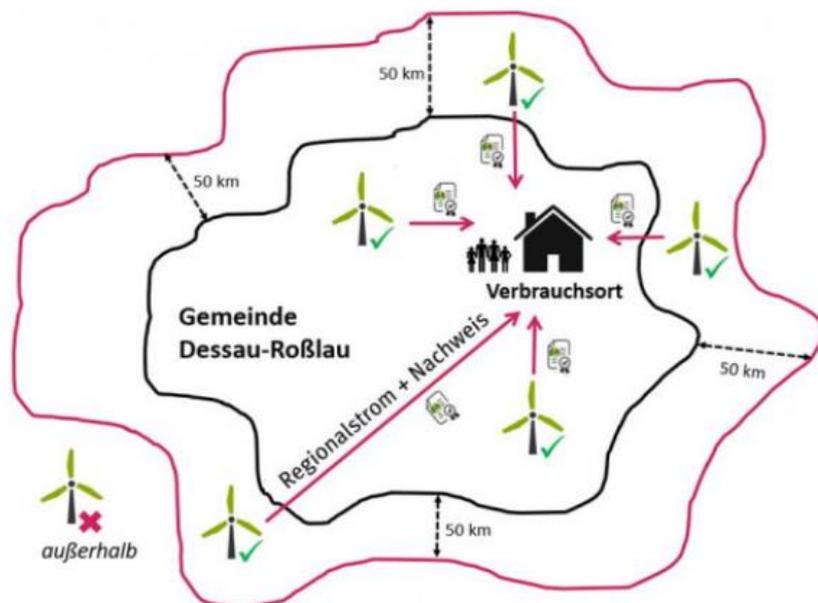


Abbildung 1: Die Verwendungsregion nach dem Regionalnachweisregister, Quelle: UBA<sup>6</sup>

Das Regionenmodell erlaubt die Gründung großer EEGe mit vielen Mitgliedern und Anlagen. Es erstreckt sich i.d.R. über mehrere Netzebenen und kann neben PV- auch Windenergieanlagen integrieren. Allerdings kann die Betriebsführung einer EEGe je nach Anzahl der Mitglieder, EE-Anlagen und Stromerzeugung /-verbrauch komplex sein und die evtl. ehrenamtliche Arbeit der Leitungsgremien einer EEGe überfordern.

Abhilfe kann hier die Einbindung eines professionellen Stromhändlers schaffen. Dieser zeigt vermutlich mehr Interesse an Vermarktung und Abrechnung einer größeren Strommenge aus vielen dezentralen EE-(Klein)Anlagen als aus einer geringen Anzahl solcher Anlagen in einer kleinräumig organisierten EEGe, so die Annahme der Befürworter\*innen dieses Modells.

Bei Investitionen zum Ausbau der Anlagen einer EEGe können ferner gerade bei großer Mitgliederzahl Skaleneffekte und Kostenvorteile generiert werden, die für eine kleine EEGe mit wenigen Mitgliedern evtl. nicht erreichbar wären. Trotz der genannten Vorteile hat dieses Modell den Nachteil, dass es höhere Kosten für die Mitglieder der EEGe aufgrund der Einbindung eines oder mehrerer externer Dienstleister generieren würde. Das Modell gewinnt außerdem zusätzlich an Komplexität, weil innerhalb des 50 km-Umkreises mehrere Netz- und Messstellenbetreiber tätig sein können, und ein

<sup>6</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/regionalnachweisregister-mr#regionalnachweise-kurz-erklart> Abruf 2.6.23

Datenaustausch zwecks Abrechnung von Strombezug und -lieferung mit jedem einzelnen von diesen erfolgen müsste. Allein solche komplexen Abrechnungsvorgänge kann die Selbstverwaltung einer EEGe an ihre Grenzen bringen.

## 4.2 EEGe wird über Netzebenen definiert

Diese Regelung gilt z.B. in Frankreich und Österreich. In diesem Modell können sich EEGe auf einer bestimmten Ebene im Nieder- bzw. Mittelspannungsnetz eines Netzbetreibers gründen. Damit ist sowohl die Anzahl der Mitglieder wie auch der Anlagen räumlich begrenzt, in Frankreich z.B. auf einen maximalen Umkreis von 20 km um die Erzeugungsanlagen.



Abbildung 2: EEGe nach Netzebenenmodell am Beispiel Österreichs, Quelle: Österreichische Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds

Der Vorteil eines solchen Modells ist seine geringere Komplexität im Vergleich zum Regionenmodell, da die EEGe auf das Gebiet **eines** Netzbetreibers beschränkt ist. Somit können über einen entsprechenden Datenaustausch mit diesem ggf. die Abrechnung von Strombezug und -verbrauch der Mitglieder von diesen selbst organisiert und damit Kosten für die Betriebsführung der EEGe im Vergleich zum Regionenmodell



eingespart werden. In Österreich z.B. können EEGe mit bis zu 100 Zählpunkten hierfür ein eigens für sie etabliertes Datenaustauschsystem mit den Netzbetreibern nutzen (s.u.).

### 4.3 Das Beispiel Österreich

Hier wird zwischen der regionalen EEGe und der überregional organisierten Bürgerenergiegesellschaft unterschieden. Erstere kann sich über die 30 kV- bis zur 230 V-Ebene erstrecken, letztere entspricht dem deutschen Modell der Bürgerenergiegesellschaft und ist nicht auf bestimmte Netzebenen begrenzt, sondern kann überregional tätig werden.

Die Anlagen einer EEGe müssen nicht notwendigerweise im Eigentum der Gemeinschaft stehen. Dies sieht RL (EU) 2018/2001 in Art. 22 zwar vor. In Österreich genügt es aber, wenn die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlagen bei der EEGe liegt. Die jeweiligen Eigentümer der Anlagen müssen daher mit der Gemeinschaft vereinbaren, dass die EEGe die Anlagen betreiben und steuern darf.<sup>7</sup>

Jedes Mitglied einer EEGe kann bei seinem vorherigen Energieversorger bleiben, der es mit Reststrom bei Unterdeckung beliefert, und in dessen Bilanzkreis es verbleibt. Die EEGe tauscht Daten mit dem Netzbetreiber über die sog. EDA-Plattform aus und stellt Rechnungen über den Eigenstromverbrauch an jedes Mitglied gemäß des vom Netzbetreiber gemeldeten Verbrauchs des jeweiligen Mitglieds. Hierzu müssen die Mitglieder der EEGe über Smart Meter verfügen, die idealerweise eine Echtzeitablesung erlauben.

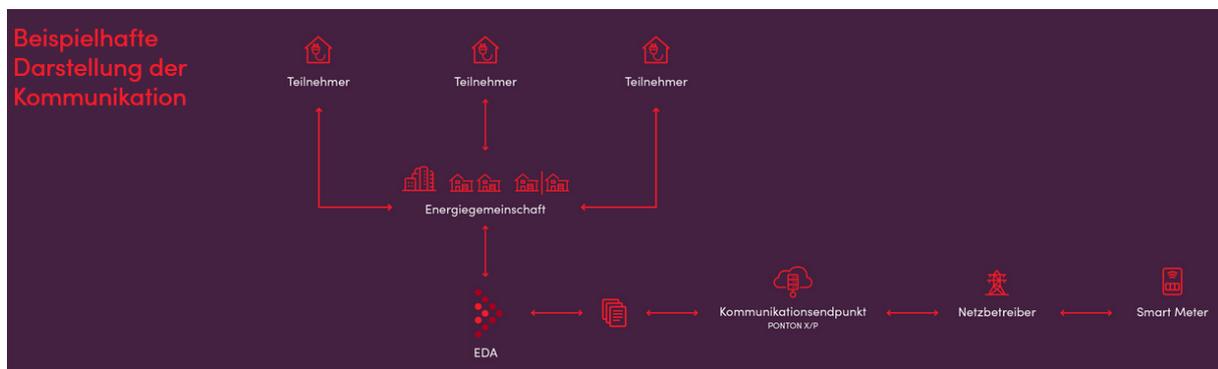


Abbildung 3: Schema des Datenaustauschs zwischen EEGe und Netzbetreiber<sup>8</sup>

Die Nutzung der EDA-Plattform ist für EEGe bis zu 100 Zählpunkten möglich.

Damit bleibt zum einen das Bilanzkreismanagement bei den Lieferanten von Reststrommengen der einzelnen EEGe-Mitglieder, zum anderen wird ein verpflichtender Datenaustausch mit dem Netzbetreiber für die Abrechnung des Eigenverbrauchs der EEGe pro Mitglied etabliert.

Überschussstrom kann entweder über einen Händler vermarktet oder über die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG)<sup>9</sup> vergütet und ins Netz eingespeist werden.

<sup>7</sup> <https://energiegemeinschaften.gv.at/faq/>, Nr. 1.5

<sup>8</sup> Quelle: <https://www.eda.at/energiegemeinschaften>

<sup>9</sup> <https://www.e-control.at/industrie/oeko-energie/einspeisetarife>

Auch für Stromerzeuger außerhalb einer EEGe kann das Engagement bei einer solchen in räumlicher Nähe interessant sein. Ein KMU z.B., das nicht Mitglied einer EEGe ist, kann (Überschuss)Erträge aus seiner PV-Anlage an seine Nachbar-EEGe verkaufen, so deren Strombezug aus dem Netz mindern und den Betrieb seiner eigenen PV-Anlage optimieren.

Für den Betrieb von Speichern innerhalb einer EEGe fehlt in Österreich allerdings noch ein eigener regulatorischer Rahmen. Diese sind aktuell mit EE-Anlagen gleichgestellt.<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Mündliche Auskunft eines Mitarbeiters der Koordinationsstelle für EE-Gemeinschaften von Mai 2023

## 5 Elemente für die Entwicklung von Tarifmodellen

Da es sich bei einer EEGe um einen bürgerschaftlichen Zusammenschluss von Energieerzeugern und -verbrauchern handelt und dieser sich definitionsgemäß auf Haushalte, KMU und öffentliche Verwaltungen beschränken soll, werden hier nur Tarifmodelle und Endkundenpreise für diese Verbrauchergruppen betrachtet. Auch die weiter unten diskutierten Überlegungen für die künftige Gestaltung von Tarifmodellen beziehen sich auf diese Zielgruppen.

### 5.1 Rück- und Ausblick: Entwicklung der Strompreise

Bereits seit 2016 steigen die Börsenstrompreise, was dem Preisanstieg bei fossilen Energieträgern wie Kohle und Gas geschuldet ist. Diese werden in der EU noch immer mehrheitlich zur Stromerzeugung eingesetzt und stehen damit der preissenkenden Wirkung der erneuerbaren Energien entgegen. Denn die EU ist nach wie vor in großem Umfang vom Import fossiler Energieträger abhängig. Diese konnten 2017 nochmals einen bedeutenden Zuwachs auf der „Importrechnung“ im Vergleich zum Jahr 2016 verzeichnen. Und je nach Unsicherheit und Volatilität des Wechselkurses zwischen US-Dollar und Euro kann die Rechnung für deren Bezug noch höher werden.<sup>11</sup> Seit der Invasion der Ukraine durch Russland im Frühjahr 2022 und den hierauf folgenden Sanktionen sind auch die Endkundenpreise für Energie stark gestiegen. Aktuell befinden sich die Haushaltskundenpreise für Strom wieder auf einem niedrigeren Niveau als 2022 und liegen zwischen 25 und 38 €Cent/kWh.<sup>12</sup> Eine Strompreisanalyse des BDEW aus April 2023 wies für Haushalte noch einen Strompreis von fast 47 €Cent/kWh im ersten Halbjahr aus.<sup>13</sup> Dennoch liegen Endkundenpreise für Strom deutlich über dem Vorkriegsniveau, was sich trotz Strompreisbremse gerade auf vulnerable Haushalte besonders belastend auswirkt, da die Stromkosten einen hohen Anteil der finanziellen Mittel dieser Gruppe aufzehren. Perspektivisch wird zwar mit einem Rückgang der Strompreise gerechnet, dennoch wird erwartet, dass sie sich auf einem höheren Niveau als vor Kriegsbeginn einpendeln werden.

Um dieser Herausforderung zu begegnen, könnten gerade vulnerable Haushalte z.B. verstärkt auf den Kauf effizienter Haushaltsgeräte setzen, was jedoch mit Investitionen verbunden und daher nicht immer eine Option ist. Auch eine anteilige Eigenversorgung mittels PV scheidet aus Kostengründen oft aus.

Die prekäre Lage verletzlicher Kundengruppen spiegelt auch die Zahl der durchgeführten Stromsperrungen wider. Diese sind 2021 im Vergleich zu 2020 deutlich gestiegen: von 230.015 auf 234.926. Von den 4 Mio Sperrandrohungen mündeten im Jahr 2021 740

---

<sup>11</sup> EC, 2019, REPORT FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN PARLIAMENT, THE COUNCIL, THE EUROPEAN ECONOMIC AND SOCIAL COMMITTEE AND THE COMMITTEE OF THE REGIONS. Energy prices and costs in Europe, S. 2, 7

<sup>12</sup> Lt. Vergleichsportalen Check24 und Verivox mit Stand 6.7.2023

<sup>13</sup> S. [https://www.bdew.de/media/documents/230420\\_BDEW-Strompreisanalyse\\_April\\_2023\\_20.04.2023.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/230420_BDEW-Strompreisanalyse_April_2023_20.04.2023.pdf) Abruf 6.7.2023

Tsd. in eine Sperrbeauftragung (2020: 696 Tsd.).<sup>14</sup> Für 2022 liegen noch keine Zahlen vor.

Durch die lokale Stromversorgung aus eigenen EE-Anlagen können solche Preisrisiken und Preisschwankungen innerhalb einer EEGe deutlich gemindert werden, was vor allem für vulnerable Zielgruppen von hoher Bedeutung ist.

## **5.2 Reduktion von Netzentgelten aufgrund von Flexibilität auf der Verbraucherseite**

Wie oben in Kap.1 dargestellt, können Mitglieder von EEGe von bestimmten Strompreisbestandteilen entlastet werden, wenn sie z.B. zum netzdienlichen Verbrauch des Stroms aus ihren Erzeugungsanlagen beitragen. Denn gerade die Kosten für Netzentgelte, Beschaffung und Vertrieb sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen: von 55 % am Strompreis im Jahr 2012 bis auf 73 % im Jahr 2023.<sup>15</sup>

Netzdienliches Verhalten kann dann vorliegen, wenn zum einen Stromerzeugung und Stromverbrauch weitgehend gleichzeitig und auf der gleichen Netzebene erfolgen. Auf diese Art kann evtl. verhindert werden, dass zu Spitzenerzeugungszeiten Strom an nachgelagerte Stromnetze abgegeben werden muss. Zum anderen kann durch Einbindung von Speichern eine Unter- oder Überdeckung mit Strom innerhalb der EEGe kompensiert und in kritischen Netzsituationen Strombezug aus dem bzw. Einspeisung in das öffentliche Netz verschoben werden. Für diese nachweisliche Bereitstellung von Flexibilität auf der Verbraucherseite ließe sich eine Reduktion der Netzentgelte für Mitglieder einer EEGe durchaus rechtfertigen.

Ob tatsächlich ein netzdienliches Verbrauchsverhalten der Mitglieder einer EEGe über einen bestimmten Zeitraum (z.B. im Laufe eines Jahres) vorliegt, kann nur mittels Smart Meter mit ¼ Std.-Messung ermittelt werden. Unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme an einer EEGe ist damit der Einbau eines solchen Smart Meters durch den Netzbetreiber. Letztere sind in Österreich z.B. dazu verpflichtet, Verbraucher\*innen, die sich an einer EEGe beteiligen möchten, innerhalb von zwei Monaten mit einem Smart Meter auszustatten.

Im Folgenden werden zwei Optionen vorgestellt, die darauf ausgerichtet sind, die Gleichzeitigkeit von Stromerzeugung und -verbrauch bzw. die Verschiebung des

---

<sup>14</sup> S. Monitoringbericht der Bundesnetzagentur, 2022, S. 35: [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2022.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2022.pdf?__blob=publicationFile&v=3) Abruf 6.7.2023

<sup>15</sup> S. Fn 13, S. 4

Stromverbrauchs innerhalb einer EEGe zu fördern und dabei auch auf Speicherlösungen zurückzugreifen. So kann der Autarkiegrad der EEGe durch die Nutzung von Flexibilität erhöht, und das Netz in der Niederspannung entlastet werden.

### **Option 1: Reduktion von Netzentgelten höherer Spannungsebenen auf Basis von Messungen**

**Unter Abgleich der Ergebnisse aus den Smart Metern und der Messungen durch den Netzbetreiber könnte die Netznutzung der EEGe z.B. über ein Jahr seitens des Netzbetreibers gemonitort werden. Hieraus ergeben sich dann evtl. jährliche Rückzahlungen von Netzentgelten an die EEGe auf Basis real gemessener Stromflüsse. Diese Reduktion von Netzentgelten ist insofern zu rechtfertigen, als die EEGe zur Durchleitung ihres selbst erzeugten und genutzten Stroms ausschließlich die niedrigen Spannungsebenen im Verteilnetz nutzt. Da höhere Netzebenen aufgrund der gemessenen und nachgewiesenen Eigennutzung nicht beansprucht werden, entfallen die Entgelte für diese.**

Begründung:

Eine Reduktion der Netzentgelte höherer Spannungsebenen erhalten somit nur EEGe, die nachweislich das Stromnetz durch einen hohen Anteil zeitgleicher Erzeugung und Verbrauch auf einer oder mehreren unteren Spannungsebenen des Verteilnetzes entlasten. Damit wird die Diskussion über pauschale Reduktionen von Netzentgelten für bestimmte Verbrauchergruppen und der Umlage der so entstehenden Kosten auf den Rest der Netznutzer\*innen entschärft.

### **Option 2: Flexibel betriebene Gemeinschaftsspeicher**

**Innerhalb einer EEGe können Strom- und Wärmespeicher im Eigentum der EEGe zur Entlastung des Verteilnetzes und zur Hebung von Flexibilitätsoptionen beitragen. Bei einer Überschussproduktion von Strom durch die Gemeinschaftsanlagen der EEGe kann dieser entweder in Wärme umgewandelt werden (PtH) und so z.B. den Strombezug von Wärmepumpen in kritischen Netzsituationen verschieben oder in ein bestehendes Wärmenetz eingespeist werden. Er kann aber auch in Stromspeicher eingelagert und in Zeiten mit geringer Eigenstromerzeugung den Mitgliedern der Gemeinschaft wieder zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich können auch Elektroautos als Speicher genutzt werden, sofern deren Batterien bidirektional betrieben werden können.**

## Begründung:

Nach Einschätzung der BNetzA sind Stromspeicher bei der Einspeicherung Stromverbrauchern gleichzustellen und bei der Ausspeicherung Stromerzeugern.<sup>16</sup> Diese Definition mag sinnvoll erscheinen, wenn es sich um ausschließlich privat betriebene Einzelanlagen handelt, die entweder den selbst erzeugten oder aus dem Netz bezogenen Strom ein- und wieder ausspeichern, um die Autarkie eines einzelnen Gebäudes zu optimieren. Im o.g. Modell sollen Stromspeicher oder PtH-Anlagen jedoch zur Steigerung der Nutzung des selbst erzeugten Stroms einer EEGe dienen und durch die hieraus zu erwartende Flexibilisierung der Nachfrage zur Netzentlastung beitragen. Mit dieser Definition nähern sich gemeinschaftlich betriebene Speicherlösungen den „steuerbaren Verbrauchseinrichtungen“ im Sinne des § 14 a EnWG an.<sup>17</sup> Allerdings wird hier nur auf eine Steuerbarkeit als Verbrauchseinrichtung (Ladepunkte für E-Fahrzeuge, Wärmepumpen, Klimaanlage, Stromspeicher)<sup>18</sup> abgehoben. Nicht adressiert ist demnach bei Stromspeichern die Ausspeicherung von Strom, der zuvor ausschließlich aus EE-Anlagen einer EEGe beladen wurde, zum Ausgleich von Lastspitzen im Netz. Sobald das Modell der EEGe mit der Möglichkeit des Stromteilens über das öffentliche Netz jedoch vollständig im Sinne der RED II umgesetzt ist, könnten auch in dieser Art gemeinschaftlich betriebene Stromspeicher an Bedeutung gewinnen. Und dann könnten diese über ihre Eigenschaft als steuerbare Verbraucher hinaus zusätzlich für die von ihnen zur Verfügung gestellte Systemdienstleistung (hier Spitzenlastkappung) belohnt werden. Damit könnten solche Anlagen, die aktuell in der hier dargestellten Betriebsweise noch nicht existieren, in größerem Umfang als im § 14a vorgesehen bei den Netzentgelten begünstigt werden. Eine weitere Entlastung bei den Netzentgelten kann dazu beitragen, dass EEGe von Anfang an sowohl in Erzeugung als auch in Speicheranlagen investieren, um so zusätzlich zur Erhöhung der Eigenstromerzeugung auch Flexibilitätsoptionen auf der Nachfrageseite zu erschließen.

Nach § 14 a EnWG werden Netzbetreiber, Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer im Gegenzug für eine netzorientierte Steuerung von Verbrauchseinrichtungen zur Reduktion von Netzentgelten für letztere verpflichtet. Es sollen grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Reduktion von Netzentgelten für „steuerbare Verbrau-

---

<sup>16</sup> S. dazu Bundesnetzagentur, 2021, Bericht. Regelungen zu Stromspeichern im deutschen Strommarkt, S. 20: [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Speicherpapier.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Speicherpapier.pdf?__blob=publicationFile&v=5) Abruf 7.7.2023

<sup>17</sup> s. dazu BNetzA, Beschlusskammer 6, 2023, Festlegung zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG, Nr. 2.4.1. d.: [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1\\_GZ/BK6-GZ/2022/BK6-22-300/Beschluss/BK6-22-300\\_Beschluss\\_Anlage1.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2022/BK6-22-300/Beschluss/BK6-22-300_Beschluss_Anlage1.pdf?__blob=publicationFile&v=1) Abruf 5.2.24.

<sup>18</sup> S. dazu die Definition in BNetzA BK6-22-300, Nr. 2.4

cher“ im Sinne des Art. 5, § 14 a, Nr. 1 und 3 des geänderten Energiewirtschaftsgesetzes möglich sein. Eine pauschale Reduktion soll sich an den jährlichen Kosten für ein intelligentes Messsystem und eine sog. Steuerbox orientieren. Zusätzlich soll noch ein pauschal reduziertes Netzentgelt gewährt werden.<sup>19</sup> Das Modell der prozentualen Reduzierung greift, wenn der entsprechende Verbraucher über einen eigenen Zählpunkt verfügt. In diesem Fall kann der Arbeitspreis für eine kWh Strom auf 60 % des regulären Arbeitspreises abgesenkt werden. Die neue Regelung trat Anfang 2024 in Kraft.<sup>20</sup>

### 5.3 Dynamische Tarife

Diese sind vor allem für den aus dem Netz bezogenen Strom von Bedeutung. Denn trotz zeitgleichem Stromverbrauch und -erzeugung und inklusive Speicherlösungen wird eine EEGe niemals 100 % ihres Strombedarfs aus ihren eigenen Erzeugungsanlagen decken können und wollen. Es wird immer einen Reststrombezug aus dem Netz geben. Dieser kann sich aber z.B. an der Verfügbarkeit von günstigem Strom aus EE an der Börse und den Flexibilitätsoptionen auf der Nachfrageseite orientieren, woraus sog. dynamische Tarife für Stromkunden entwickelt werden können, die z.B. im 15 Minuten-Takt wechseln und so den Preisen am kurzfristigen Strommarkt folgen können. Zusätzlich könnte die aktuelle Netzauslastung mit einfließen und die Fähigkeit auf der Verbraucherseite, Strom dann aus dem Netz zu beziehen, wenn dieser günstig, und die Netze nicht überlastet sind.

Auch in diesem Fall kann eine EEGe Vorteile beim Strombezug aus dem Netz bieten. Denn Elektroautos und Stromspeicher können zur Netzentlastung und zur Hebung von Flexibilitätspotenzialen genutzt werden. Dies um so mehr, als auf Ebene der Gemeinschaft höhere Flexibilitätspotenziale bestehen als auf Ebene einzelner Haushaltskunden. Dies ergibt sich über den Zusammenschluss von EEGe- Mitgliedern mit unterschiedlichen Verbrauchsprofilen wie z.B. Supermärkten, Verwaltungen, KMU, Haushalten usw. Auch gemeinschaftliche Investitionen in Stromspeicher zur Erhöhung des Autarkiegrades der Gemeinschaft kann unter einem passenden Regulierungsregime Beiträge zur Netzstabilisierung und Flexibilisierung leisten.

---

<sup>19</sup> S. BNetzA [BK8-22/010-A](#), S. 4

<sup>20</sup> [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Aktuelles\\_enwg/14a/start.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Aktuelles_enwg/14a/start.html) Abruf 5.2.24

## 5.4 Regionalen Strommarkt fördern

Die EEGe kann den Preis für ihren selbst erzeugten und an ihre Mitglieder gelieferten Strom selbst bestimmen. Das macht sie in weiten Teilen unabhängig von klassischen Stromlieferanten. Bei der Preisgestaltung kann z.B. die Mitgliederstruktur und deren unterschiedliche Bedürfnisse berücksichtigt werden. Vulnerable Haushalte etwa könnten zu niedrigeren Tarifen Strom beziehen als andere, wenn dies von allen Mitgliedern der EEGe so beschlossen wird. In jedem Fall werden Beschaffungs- und Vertriebskosten für den eigenen Strom niedriger und individuell gestaltbarer sein als bei klassischen Stromlieferanten, was den Strompreis von vornherein günstiger ausfallen lassen wird. Bei EE-Anlagen, die aus den Beiträgen der EEGe-Mitglieder vorfinanziert wurden, könnte der Preis für den hieraus erzeugten Strom, der innerhalb der EEGe verbraucht wird, theoretisch bei 0 Cent/kWh liegen. Allerdings müssen auch Wartungsarbeiten, Ersatzinvestitionen, die Verwaltung der EEGe und die Rechnungsstellung gegenüber den Mitgliedern mitberücksichtigt werden, was in der Realität zu einem Strompreis von mehr als 0 Cent/kWh führen wird.

Können zusätzlich EE-Anlagen, die aus der EEG-Förderung gefallen sind, in die EEGe eingebracht werden, so wird auch dies die lokalen Stromtarife günstig beeinflussen. Selbst unter Hinzurechnung von Verwaltungs- und Managementkosten seitens der EEGe, sowie die evtl. Einbindung eines Dienstleisters wie z.B. eines Stadtwerks für den Reststrombezug und die Abrechnung gegenüber den Mitgliedern der EEGe besteht die Chance, dass die Stromkosten innerhalb der EEGe, dauerhaft unter denen von klassischen Stromanbietern zu halten. Gerade für vulnerable Zielgruppen bietet dies eine große Sicherheit, und für alle Mitglieder der EEGe mehr Unabhängigkeit von geopolitischen Entwicklungen und der Preisentwicklung fossiler Energieträger.

Die Entstehung eines solchen lokalen Stromversorgungsangebots wird durch die seit Anfang 2023 geltende Befreiung von PV-Anlagen von der Einkommens- und Umsatzsteuerpflicht zusätzlich gefördert, die auch für bestehende Anlagen gilt.<sup>21</sup>

---

<sup>21</sup> <https://www.accountable.de/blog/photovoltaik-kleinunternehmer/> Abruf 29.9.23

## 5.5 Zuschlag auf selbst erzeugten / verbrauchten Strom an die EEGe

Alternativ zu einer Reduktion der Netzentgelte kann der EEGe auch ein Zuschlag analog zur Mieterstromregelung ausgezahlt werden. Diese dient wie die Senkung der Netzentgelte zur Senkung des Strompreises der EEGe-Mitglieder.

Das Mieterstrommodell<sup>22</sup> wurde 2017 eingeführt und sollte Mieter\*innen verstärkt an der Energiewende beteiligen. Auf dem Dach einer Wohnanlage kann eine PV-Anlage vom Vermieter, z.B. einer Siedlungsgesellschaft oder einer Energiegenossenschaft, errichtet und betrieben werden. Für Strom aus dieser Anlage, der direkt an die Mieter\*innen ohne Nutzung des öffentlichen Netzes geliefert wird, fallen keine Netzentgelte an. In vielen Fällen ist er auch noch von anderen Umlagen, der Stromsteuer und der Konzessionsabgabe befreit. Zusätzlich wird eine Förderung pro kWh Strom gewährt, der sog. Mieterstromzuschlag. Dieser hat sich seit Einführung wie in

Tabelle 1 dargestellt entwickelt.

Tabelle 1: Entwicklung des Mieterstromzuschlags seit 2017 (in Cent/kWh)

Installierte PV-Leistung	2017	2021	2023
10 kW	3,7	3,79	2,67
40 kW			2,48
100 kW	2,6	2,37	1,67

Der in den Anlagen einer EE-Gemeinschaft erzeugte und von den Mitgliedern selbst verbrauchte Strom ähnelt zwar der Stromlieferung aus Mieterstromanlagen, jedoch mit dem Unterschied, dass er über das öffentliche Stromnetz an die Mitglieder der Gemeinschaft geliefert wird. Diese Tatsache erschwert die Rechtfertigung einer Netzentgelt- und anderer Umlagebefreiungen, da öffentliche Infrastruktur genutzt wird, die von der Gemeinschaft aller Nutzer\*innen grundsätzlich auch finanziert werden muss.

Die Zahlung eines Zuschlags auf selbst erzeugten und verbrauchten Strom kann dennoch auch in diesem Fall gerechtfertigt werden. Denn die EE-Gemeinschaft als Zusammenschluss von Bürger\*innen ohne Gewinnerzielungsabsicht trägt wesentlich zur Förderung von Energiewende und Klimaschutz und zu mehr Unabhängigkeit bei der

<sup>22</sup> Alle folgenden Ausführungen zum Mieterstrom basieren auf <https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/Recht-Politik/Mieterstrom/mieterstrom.html> und <https://www.hausundgrund-verband.de/aktuelles/einzelansicht/neue-regeln-beim-mieterstrom-und-mehr-geld-fuer-volleinspeisung-von-solarstrom-6409/> Abruf 15.9.23

Stromversorgung bei. Auch der sozialgemeinschaftliche Beitrag einer EEGe kann durch ein Zuschlagsmodell honoriert werden. Denn gerade Mitglieder mit geringen Einkommen profitieren von dauerhaft günstigen Strompreisen mit geringer Schwankungsbreite in besonderem Umfang.

Damit werden gesamtgesellschaftliche Ziele über die Energiewende und den Klimaschutz hinaus verfolgt:

- Eine lokale Stromversorgung aus erneuerbaren Energien ist weniger anfällig für Preisschwankungen aufgrund geopolitischer Ereignisse.
- Es wird ein Beitrag zur Versorgungssicherheit durch Minderung von möglichen Versorgungsgpässen bei (fossilen) Energieträgern geleistet.
- Stromsperrern seitens der Versorger bei vulnerablen Gruppen werden verringert.
- Arme Haushalte werden von ihren hohen Anteilen an Kosten für Wohnenergie entlastet.<sup>23</sup>

Es gibt also durchaus gute Argumente, einer EEGe einen Zuschlag für ihren selbst erzeugten und verbrauchten Strom analog zum Mieterzuschlag zu gewähren.

---

<sup>23</sup> Laut Statistischem Bundesamt lag dieser im Jahr 2020 bei 9,5 % eines monatlichen Nettoeinkommens von unter 1.300 €. Dagegen lag der Anteil der Kosten für Wohnenergie bei Haushalten mit mehr als 5.000 € Nettoeinkommen bei nur 4,7 %. S. destatis: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2022/PD22\\_02\\_p002.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2022/PD22_02_p002.html) Abruf 15.9.23. Wohnenergie umfasst Kosten für Heizung, Strom und Warmwasser.